

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 26. November 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderung der Immatrikulationssatzung

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 4. Juli 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „waren“ die Worte „oder Gründe vorliegen, die eine verspätete Antragstellung rechtfertigen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte „kann nicht ausgesprochen werden“ durch die Worte „ist ausgeschlossen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Dies gilt nicht für Studierende in Masterstudiengängen.“
2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ableistung von studiengangbezogenen Praktika außerhalb der Universität Augsburg von mehr als zwei Monaten, sofern eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird;“
 - bb) In Nr. 4 werden die Worte „oder Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- oder Pflegezeit“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Von dem oder der Studierenden kann eine vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bestätigung verlangt werden, dass das Praktikum nach Satz 1 Nr. 2 oder der Auslandsaufenthalt nach Satz 1 Nr. 3 studiengangbezogen sind.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Worte „oder bei Pflichtpraktika, für die Leistungspunkte vergeben werden“ werden gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12. November 2014 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 26. November 2014 (Az. St – 01).

Augsburg, den 26. November 2014
I.V.

gez.

Prof. Dr. Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 26. November 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. November 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. November 2014.